



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Präsidialsektion
Gruppe Verkehrs-Arbeitsinspektorat

Pr. Zl.: 12.953/2-6-1985

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

A-1010 Wien, Am Hof 4

Dipl. Ing. Poinstingl

Sachbearb.: Dr. Hofmann

Telefon: 63 77 47 Kl. 20, 21

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Gesetzentwurf
Zl. 40-GE/1985
Datum 1985 05 24
Verteilt 31585 Pöschel

H. Klausgraber

Betreff: Neufassung des
Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes

Vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion sind gemäß § 1 Arbeitsinspektionsgesetz die der "Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstehenden Betriebe" ausgenommen. Die Arbeitsinspektion in diesen Betrieben ist im Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz 1952 geregelt.

Dieses Bundesgesetz wurde 1952 in enger Anlehnung an das damals noch in Geltung stehende Arbeitsinspektionsgesetz 1947 erlassen. Seither wurde es viermal novelliert, wobei nur der zweiten Novelle (BGBl. 80/1957) sachlich größere Bedeutung zukommt. Anlaß war damals die terminologische Anpassung an das Eisenbahngesetz 1957, gleichzeitig wurden eine Kostenverrechnung ermöglicht, die Rechtshilfeverpflichtung ausgebaut und die Verschwiegenheitspflicht der Verkehrs-Arbeitsinspektoren statuiert. Vorbild bot offenbar das zu diesem Zeitpunkt nach fünfmaliger Novellierung neu kundgemachte Arbeitsinspektionsgesetz 1956. Inzwischen wurde aber auch

- 2 -

dieses Gesetz durch das Arbeitsinspektionsgesetz 1974 ersetzt, wobei insbesondere die durch das Arbeitnehmerschutzgesetz 1972 entstandene Rechtslage berücksichtigt wurde.

Das Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz hat diese Entwicklung nicht mitgemacht. In den vergangenen 33 Jahren haben sich jedoch verschiedene Umstände soweit geändert, daß eine Anpassung des Gesetzes im Interesse des Arbeitnehmerschutzes geboten erscheint.

Nicht nur die Anzahl der der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegenden Betriebe ist in den vergangenen 33 Jahren größer geworden, insbesondere Seilbahnen, Luftfahrt, U-Bahnen, Anschlußbahnen, auch die Betriebe selbst haben durch Übernahme verschiedener verkehrsfremder Agenden strukturelle Veränderungen erfahren. Dabei sind im Schnittpunkt der Aufsichtskompetenzen etliche Freiräume entstanden, in denen der gesetzliche Schutz der Arbeitnehmer keiner Aufsicht unterliegt. Exakte Abgrenzungen zur allgemeinen Arbeitsinspektion zu schaffen und damit zu gewährleisten, daß die Arbeitnehmer bei allen ihren beruflichen Tätigkeiten des gesetzlichen Arbeitnehmerschutzes teilhaft werden, ist ein wesentliches Anliegen dieses Entwurfes.

Darüber hinaus gilt es, das Gesetz den Erfordernissen des Arbeitnehmerschutzes, wie er durch das Arbeitnehmerschutzgesetz 1972 mit den darauf fußenden Verordnungen statuiert wird, anzupassen.

Die Einzelheiten des vorliegenden Gesetzesentwurfes wären den beiliegenden Erläuterungen zu entnehmen, die sich mit Ausnahme jener zu § 11 Abs. 1 ausschließlich auf die Änderungen gegenüber dem bisherigen Gesetzestext beziehen.

Die Erläuterungen zu § 11 Abs. 1, der selbst nicht geändert wurde, erscheinen als eine notwendige Interpretation des Begriffes "Sachen, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren" erforderlich.

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr übermittelt in der Beilage den gegenständlichen Gesetzesentwurf mit der Bitte um Stellungnahme bis

1. August 1985

- 3 -

Sollte bis zum angegebenen Termin eine do. Stellungnahme nicht einlangen, darf angenommen werden, daß der Gesetzesentwurf keinen Anlaß zu Bemerkungen gibt.

Wien, 30. April 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Hezina

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



VORBLATT

Problem:

Novellierung des seit über 30 Jahren praktisch unverändert in Geltung stehenden Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes. Berücksichtigung der sich aus dem Arbeitnehmerschutzgesetz 1972 ergebenden Neuerungen auf diesem Sektor. Exaktere Abgrenzung der Arbeitnehmerschutzbereiche, wenn Eisenbahn-, Luftfahrt- und Schifffahrtsunternehmen neben ihren Verkehrsaufgaben eine gewerbliche Tätigkeit entfalten.

Ziel:

Weitere Verbesserung des Arbeitnehmerschutzes bei den Verkehrsunternehmen.

Kosten:

Die Neufassung des Gesetzes ist personal- und sachkostenneutral. Infolge des Überganges von Verhandlungs- zu Amtshandlungskosten ist eine geringfügige Mehreinnahme bei den Kommissionsgebühren zu erwarten.

E n t w u r f
Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz

Bundesgesetz vom über die Verkehrs-Arbeitsinspektion
(VerkArBIG 1985)

Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion

- § 1. Die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer (Lehrlinge) obliegt dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, im folgenden nur als "Verkehrs-Arbeitsinspektorat" bezeichnet:
- 1.a) bei den Eisenbahnunternehmen, die den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes, BGBl.Nr. 60/1957, unterliegen, einschließlich deren Kraftfahrbetrieben,
 - b) bei allen Tätigkeiten, die von Eisenbahnunternehmen selbst ausgeführt werden, soweit sie nicht Gegenstand eines Bergwerkes, eines gewerblichen oder eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes sind,
 - c) bei Schlaf- oder Speisewagenunternehmen, insoweit deren Tätigkeit bei oder in Zügen durchgeführt wird und bei sonstigen Unternehmen, insoweit deren Tätigkeit in Zügen durchgeführt wird;
2. bei der Post- und Telegraphenverwaltung und deren Kraftfahrbetrieben einschließlich der Neben- und Hilfsbetriebe ohne Rücksicht darauf, ob die Tätigkeit der Hoheits- oder der Privatwirtschaftsverwaltung zuzurechnen ist,
- a) bei allen Arbeiten, die von der Post- und Telegraphenverwaltung in eigener Regie ausgeführt werden und

- b) bei allen Betrieben, auch wenn sie nicht von der Post- und Telegraphenverwaltung in eigener Regie geführt werden, sich jedoch in deren Gebäuden oder auf deren Grundstücken befinden und für ihre oder ihrer Bediensteten Zwecke tätig sind;
3. bei der Radio Austria AG und den von dieser unterhaltenen Neben- und Hilfsbetrieben sowie bei der Österreichischen Fernmeldetechnischen Entwicklungs- und Förderungsgesellschaft (ÖFEG);
4. bei der Schifffahrt (Binnen- und Seeschifffahrt)
- a) bei allen Schifffahrtsunternehmen und von diesen in eigener Regie ausgeführten Arbeiten sowie bei allen Lehranstalten zur Ausbildung von Schiffsführern,
 - b) hinsichtlich aller Schiffe, schwimmenden Anlagen und Geräte sowie von dort ausgeführten Arbeiten, insbesondere Taucherarbeiten,
 - c) bei allen Betrieben, soweit von diesen Arbeitendurchgeführt oder Anlagen betrieben werden, die einer Bewilligung nach dem Schifffahrtsanlagengesetz bedürfen;
5. bei der Luftfahrt
- a) auf allen Luftfahrzeugen,
 - b) bei allen Luftverkehrsunternehmen, Zivilflugplätzen und Zivilluftfahrerschulen einschließlich von Hilfsbetrieben, insbesondere von Kraftfahrbetrieben und bei allen von diesen Betrieben in eigener Regie ausgeführten Arbeiten,

- 3 -

c) hinsichtlich der von Unternehmen, die der Luftfahrt dienen, auf Luftfahrtgeländen ausgeführten Tätigkeiten, sofern hierfür eine Bewilligung gemäß dem Luftfahrtgesetz erforderlich ist;

§ 2. Betriebe, Anlagen und Verkehrsmittel der Gebietskörperschaften unterliegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, wenn die Voraussetzungen gemäß § 1 gegeben sind.

Aufgaben und Befugnisse des Verkehrs-Arbeitsinspektorates

§ 3.(1) Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat im Rahmen seines Wirkungskreises durch seine hiezu ermächtigten Organe (Verkehrs-Arbeitsinspektoren) die Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer erlassenen Vorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen, insbesondere soweit diese betreffen:

- a) den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer;
- b) die Verwendung der Arbeitnehmer, die Arbeitszeit, die Arbeitspausen, die Nachtruhe (Nachtarbeit), die Sonn- und Feiertagsruhe und den Urlaub;
- c) die Verwendung von jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmern;
- d) die Ausbildung der Lehrlinge und jugendlichen Arbeitnehmer;
- e) die Gehalts- und Lohnzahlung, die Arbeitsordnungen (Betriebsvereinbarungen) und Kollektivverträge.

- (2) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren haben die Leiter der Betriebe (Dienststellen) bei Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber den Arbeitnehmern zu unterstützen. Sie haben die Leiter der Betriebe (Dienststellen) und die Arbeitnehmer bei sich bietender Gelegenheit über die Notwendigkeit und den Gebrauch von Schutzvorkehrungen und über die Bedeutung von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge, der Ergonomie und der Unfallverhütung im Betriebe zu belehren.

Wenn es die Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes in einem Betrieb erfordert, so kann das Verkehrs-Arbeitsinspektorat verlangen, daß es zu Sitzungen der Sicherheitsausschüsse oder des zentralen Sicherheitsausschusses gem. § 23 Arbeitnehmerschutzgesetz geladen wird.

- (3) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren sollen durch Vermittlung zwischen den Interessen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer das Vertrauen beider Teile gewinnen und bei Streitigkeiten im Betrieb zur Wiederherstellung des guten Einvernehmens beitragen. Sie haben sich bei ihrer Tätigkeit der Mitarbeit der Organe der im Betrieb errichteten Betriebsvertretungen zu bedienen. Die Betriebsvertretungen haben wahrgenommene Mängel hinsichtlich der Einhaltung von Vorschriften über den Arbeitnehmerschutz dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat zur Kenntnis zu bringen; erforderlichenfalls haben sie eine Revision des Betriebes zu beantragen.
- (4) Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat bei Durchführung seiner Aufgaben auf ständige Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Interessensvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Bedacht zu nehmen.

- 5 -

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat in der Regel einmal jährlich in Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches Aussprachen mit den Interessensvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer abzuhalten.

- (5) Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat im Rahmen seines Wirkungskreises auf die Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes zu achten und nötigenfalls hiefür notwendige Veranlassungen zu treffen. Zu diesem Zweck hat es auch die Durchführung einschlägiger Untersuchungen durch hiefür geeignete Personen oder Einrichtungen zu veranlassen oder zu unterstützen.
- (6) Zur Wahrnehmung der Aufgaben, welche das Verkehrs-Arbeitsinspektorat auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin, der Arbeitshygiene, der Arbeitsphysiologie und der Verhütung von Berufskrankheiten zu erfüllen hat, ist beim Verkehrs-Arbeitsinspektorat ein ärztlicher Dienst einzurichten.

- § 4. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat darf, soweit in anderen Gesetzen nicht anderes angeordnet wird, mit Aufgaben, die seinem Wirkungskreis fremd sind, nicht betraut werden.

Besichtigung von Anlagen

- § 5. (1) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren sind befugt, die Betriebsräume, Arbeitsstellen und Aufenthaltsräume der Arbeitnehmer sowie die vom Betriebsinhaber den Bediensteten beigestellten Wohnräume, Unterkünfte und Anlagen von Wohlfahrtseinrichtungen jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

- 6 -

- (2) Bei einer Besichtigung hat der Verkehrs-Arbeitsinspektor den Leiter des Betriebes (der Dienststelle) oder dessen Beauftragten von seiner Anwesenheit in Kenntnis zu setzen und sich auf Verlangen durch einen vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Dem Leiter des Betriebes (der Dienststelle) steht es frei, den Verkehrs-Arbeitsinspektor bei der Besichtigung zu begleiten. Auf Verlangen des Verkehrs-Arbeitsinspektors ist er hiezu verpflichtet.
- (4) Eine Verständigung des Leiters des Betriebes (der Dienststelle) oder seines Beauftragten kann unterbleiben, wenn eine solche Verständigung nach Ansicht des Verkehrs-Arbeitsinspektors die Wirksamkeit der Kontrolle beeinträchtigen könnte.
- (5) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren haben den Besichtigungen die Organe der Betriebsvertretung beizuziehen.

Einvernahme von Personen und Einsicht in Urkunden

- § 6.(1) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren sind befugt, den Leiter des Betriebes (der Dienststelle) und die im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer über alle Umstände einzuvernehmen, die ihren Wirkungsbereich berühren, beziehungsweise darüber schriftliche Auskünfte zu verlangen. Die Einvernahmen haben tunlichst ohne Störung des Betriebes zu erfolgen.

- 7 -

- (2) Der Leiter des Betriebes (der Dienststelle) ist verpflichtet, den Verkehrs-Arbeitsinspektoren auf Verlangen alle Urkunden, die sich auf die Betriebsanlagen und Betriebsmittel sowie auf die in § 5 Abs. 1 erwähnten Räume und Einrichtungen beziehen, samt den dazugehörigen Plänen, Zeichnungen, Betriebsvorschriften und dergleichen zur Einsicht vorzulegen. Dies gilt auch hinsichtlich der Arbeitnehmerverzeichnisse, der Arbeitsordnungen, der Kollektiv- und Einzelverträge, der Lehrverträge und der Lohn(Gehalts)- und Urlaubslisten sowie der Unterlagen über Arbeitsstoffe und Arbeitsverfahren.

Durchführung von Untersuchungen

- § 7 (1) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren sind zur Beurteilung der Notwendigkeit und der Wirksamkeit von Vorkehrungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer berechtigt, die hiezu erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen. Es sind dies vor allem die Durchführung von Messungen und Untersuchungen an den Arbeitsplätzen oder an sonstigen Stellen im Bereich des Betriebes oder der auswärtigen Arbeitsstellen.
- (2) Wenn nach Ansicht des Verkehrs-Arbeitsinspektors die Verwendung eines Arbeitsstoffes oder Arbeitsmittels die Arbeitnehmer gefährdet, ist er berechtigt, eine Probe im unbedingt erforderlichen Ausmaße zu entnehmen und deren fachliche Untersuchung durch eine hiezu befugte Anstalt zu veran-

- 8 -

lassen. Wenn nach Ansicht des Verkehrs-Arbeitsinspektors für die Arbeitnehmer bereitgestelltes Trinkwasser oder im Betrieb an die Arbeitnehmer verabreichte Lebensmittel die Gesundheit gefährden, hat er der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten.

- (3) Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ist, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendig ist, berechtigt, von den Erzeugern oder Vertreibern von Arbeitsstoffen oder sonstigen Stoffen, die bei Arbeitsvorgängen verwendet oder angewendet werden, Auskunft über die Zusammensetzung dieser Stoffe zu verlangen. Erzeuger und Vertreter sowie deren Beauftragte sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu erteilen.

Feststellung und Anzeige von Übertretungen

- § 8. (1) Stellt ein Verkehrs-Arbeitsinspektor eine Übertretung einer Vorschrift zum Schutz der Arbeitnehmer fest, so hat er dem Leiter des Betriebes (der Dienststelle) den Auftrag zu erteilen, unverzüglich den den geltenden Vorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen. Wenn diesem Auftrag nicht entsprochen wird, hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat die Anzeige an die zuständige Verwaltungsbehörde zu erstatten, falls die Anzeige nicht bereits anlässlich der Feststellung der Übertretung erstattet wurde.

- 9 -

- (2) Mit der Anzeige kann auch ein Antrag hinsichtlich des Strafausmaßes gestellt werden.
- (3) Die zuständige Verwaltungsbehörde hat nach Einlangen der Anzeige ohne Verzug, auf jeden Fall jedoch vor Ablauf von 14 Tagen, das Strafverfahren einzuleiten; gelangt die Verwaltungsbehörde im Zuge des Ermittlungsverfahrens zu der Ansicht, daß das Strafverfahren einzustellen oder eine niedrigere Strafe, als vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat beantragt wurde, zu verhängen ist, so hat sie vor Einstellung des Strafverfahrens beziehungsweise vor Fällung des Erkenntnisses dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Ausfertigung des erlassenen Bescheides ist dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat zuzustellen.
- (4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung auf Betriebe des Bundes, der Bundesländer (Stadt Wien), der Bezirke und Gemeinden. Wird in solchen Betrieben eine Übertretung einer Vorschrift zum Schutz der Arbeitnehmer festgestellt, so hat die zuständige Verwaltungsbehörde nach Einlangen des Antrages des Verkehrs-Arbeitsinspektorates ohne Verzug, auf jeden Fall vor Ablauf von 14 Tagen, das Ermittlungsverfahren einzuleiten und beschleunigt abzuschließen.

Anträge und Verfügungen

- § 9. (1) Wenn das Verkehrs-Arbeitsinspektorat der Ansicht ist, daß in einem Betrieb Vorkehrungen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit

- 10 -

der Arbeitnehmer erforderlich sind, so hat es, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine entsprechende behördliche Verfügung gegeben sind, bei der zuständigen Verwaltungsbehörde die Erlassung einer solchen Verfügung zu beantragen, es sei denn, daß der Betriebsinhaber (Leiter der Dienststelle) der Aufforderung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates Abhilfe zu schaffen, entspricht.

- (2) Die Verwaltungsbehörde hat nach Einlangen des Antrages des Verkehrs-Arbeitsinspektorates ohne Verzug, auf jeden Fall jedoch vor Ablauf von 14 Tagen, das Ermittlungsverfahren einzuleiten und beschleunigt abzuschließen.
- (3) Wenn ein Verkehrs-Arbeitsinspektor anlässlich einer Besichtigung (§ 5) findet, daß der Schutz der Arbeitnehmer sofortige Maßnahmen erfordert, so hat er die erforderlichen Verfügungen schriftlich selbst zu treffen; eine Abschrift der Verfügung ist der Verwaltungsbehörde und der Betriebsvertretung zuzustellen. Diesen Verfügungen kommt die gleiche Wirkung zu wie den von der an sich zuständigen Verwaltungsbehörde (Abs. 1) erlassenen Bescheiden. Gegen eine solche Verfügung kann binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden, die beim Verkehrs-Arbeitsinspektorat einzubringen ist. Der Vorstellung kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat binnen zwei Wochen entweder die Verfügung aufzuheben oder die Vorstellung an die zuständige Behörde weiterzuleiten, die binnen zwei Wochen nach ihrem Einlangen das Ermittlungsverfahren einzuleiten hat.

Zuziehung von Sachverständigen

- § 10. Wenn nach Ansicht eines Verkehrs-Arbeitsinspektors die Gesundheit der Arbeitnehmer eines Betriebes durch die Art ihrer Verwendung, durch ein Betriebsverfahren oder durch eine Betriebseinrichtung gefährdet erscheint, hat die zuständige Verwaltungsbehörde auf Antrag des Verkehrs-Arbeitsinspektorates den erforderlichen Untersuchungen besondere Sachverständige beizuziehen. In Fällen, die keinen Aufschub gestatten, sind die Verkehrs-Arbeitsinspektoren unter gleichzeitiger Verständigung der zuständigen Verwaltungsbehörden berechtigt, Sachverständige beizuziehen.

Anhörung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates

- § 11. (1) Die Verwaltungsbehörden haben in Sachen, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren, dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat vor Erlassung des Bescheides Gelegenheit zur Äußerung und Antragstellung zu geben. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ist berechtigt, an dem Ermittlungsverfahren teilzunehmen; es ist zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung, die in dem Ermittlungsverfahren stattfindet, zu laden. Hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat an der Verhandlung nicht teilgenommen, so sind ihm die Verhandlungsakten auf Verlangen, das binnen zwei Wochen nach dem Verhandlungstage gestellt werden kann, vor Erlassung des Bescheides zur Stellungnahme zu übermitteln. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat seine Stellungnahme ohne Verzug, auf jeden Fall jedoch vor Ablauf von zwei Wochen, unter Rückstellung der Verhandlungsakten abzugeben.

- 12 -

- (2) Wird den Vorschriften des Abs. 1 im Verfahren erster Instanz nicht entsprochen, so hat im Falle der Berufung die Berufungsbehörde vor Erlassung ihres Bescheides die Äußerung und Antragstellung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates einzuholen.
- (3) Für die Kosten, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat durch die Teilnahme am Ermittlungsverfahren außerhalb des Dienstsitzes erwachsen, sind von den die Amtshandlung führenden Verwaltungsbehörden Kommissionsgebühren gem. § 77 (5) AVG einzuheben.

Berufung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates

- § 12. (1) In den Fällen der §§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1 steht dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat, sofern eine Berufung nicht ausgeschlossen ist, gegen Bescheide der zuständigen Verwaltungsbehörden die Berufung zu, wenn der Bescheid dem vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat gestellten Antrag oder der abgegebenen Stellungnahme nicht entspricht. Dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat steht in den Fällen des § 11 Abs. 1 die Berufung auch dann zu, wenn ihm vor Erlassung des Bescheides nicht Gelegenheit zur Äußerung und Antragstellung gegeben wurde.
- (2) Gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden, die in letzter Instanz ergangen sind, ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat berechtigt, wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

- 13 -

Verfahrenssonderbestimmungen

- § 13. (1) Das Verfahren des Verkehrs-Arbeitsinspektorates hinsichtlich der Post- und Telegraphenverwaltung richtet sich nach den geltenden Dienstvorschriften. Die Vorschrift des § 9 Abs. 3 erster Satz findet Anwendung.
- (2) Bei der Erlassung oder Änderung von Dienstvorschriften, die den Arbeitnehmerschutz berühren, ist dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat Gelegenheit zur Äußerung und Antragstellung zu geben.

Rechtshilfe

- § 14. (1) Alle Behörden und die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben das Verkehrs-Arbeitsinspektorat bei Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, alle Anfragen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates unverzüglich zu beantworten.
- (2) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, das Verkehrs-Arbeitsinspektorat von Neuerrichtungen von Betrieben, auf die dieses Bundesgesetz Anwendung findet, und von jenen Veränderungen in solchen Betrieben, die für den Arbeitnehmerschutz von Bedeutung sind, zu verständigen.
- (3) Die zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit berufenen Behörden sind verpflichtet, jeden ihnen zur Kenntnis gelangten schweren oder tödlichen Arbeitsunfall in Betrieben, auf die dieses Bundesgesetz Anwendung findet, dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat unverzüglich anzuzeigen.

- 14 -

- (4) Die Kapitäne von Seeschiffen sind verpflichtet, alle schweren oder tödlichen Arbeitsunfälle auf Schiffen, auf die dieses Bundesgesetz Anwendung findet, dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat unverzüglich anzuzeigen.

Zusammenarbeit mit den Trägern der Sozialversicherung

- § 15. (1) Die Träger der Sozialversicherung haben das Verkehrs-Arbeitsinspektorat bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Die Träger der Unfallversicherung sind verpflichtet, das Verkehrs-Arbeitsinspektorat von Unfällen größeren Ausmaßes unverzüglich zu benachrichtigen und ihm Einsicht in die Anzeigen, Krankengeschichten und andere Unterlagen zu gewähren. Die Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, das Verkehrs-Arbeitsinspektorat von den Untersuchungen, die sie über Berufserkrankungen anstellen, zu verständigen.
- (3) Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat in Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes, insbesondere der Unfallverhütung, auf ständige Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Trägern der Sozialversicherung Bedacht zu nehmen.
- (4) An Betriebsbesichtigungen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates haben sich die Träger der Sozialversicherung auf Verlangen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates nach Tunlichkeit durch Entsendung von fachkundigen Organen zu beteiligen. Die Kosten, die aus der Teilnahme an solchen Betriebsbesichtigungen erwachsen, sind von den Trägern der Sozialversicherung zu tragen.

- 15 -

(5) Die Träger der Sozialversicherung können beim Verkehrs-Arbeitsinspektorat die Vornahme von Betriebsbesichtigungen beantragen, wenn nach ihrer Ansicht in einem Betrieb Maßnahmen im Interesse eines wirksamen Gesundheitsschutzes oder der Unfallverhütung erforderlich erscheinen. Zu solchen Betriebsbesichtigungen hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat Organe des antragstellenden Trägers der Sozialversicherung beizuziehen. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des Antrages des Sozialversicherungsträgers den Zeitpunkt der Betriebsbesichtigung festzulegen.

§ 16. Organe von Trägern der Sozialversicherung, die an Betriebsbesichtigungen (§ 15 Abs. 4 und 5) teilnehmen, unterliegen der den Verkehrs-Arbeitsinspektoren auferlegten Verschwiegenheitspflicht (§ 18). Die Strafbestimmungen des § 21 gelten sinngemäß.

Berichte

§ 17. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat dem Nationalrat alle zwei Jahre einen Bericht über die Tätigkeit und die Wahrnehmungen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes vorzulegen.

Besondere Pflichten der Verkehrs-Arbeitsinspektoren

§ 18. (1) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren sind verpflichtet, über alle ihnen bei Ausübung ihres

- 16 -

Dienstes bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die ihnen als geheim bezeichneten Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten der Betriebe, strengste Verschwiegenheit zu beobachten. An diese Verschwiegenheitspflicht, deren Erfüllung die Verkehrs-Arbeitsinspektoren zu geloben haben, sind sie auch im Verhältnis außer Dienst, im Ruhestand sowie nach Auflösung des Dienstverhältnisses gebunden.

- (2) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren haben die Quelle jeder Beschwerde über bestehende Mängel oder über eine Verletzung der gesetzlichen Vorschriften als unbedingt vertraulich zu behandeln und dürfen weder dem Leiter des Betriebes (der Dienststelle) noch seinem Beauftragten andeuten, daß eine Besichtigung durch eine Beschwerde veranlaßt worden ist.

- § 19. Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren dürfen ein Unternehmen, das der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegt, weder auf eigene noch auf fremde Rechnung betreiben noch an einem solchen Unternehmen beteiligt sein.

Strafbestimmungen

- § 20. (1) Wer vorsätzlich die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates in der Ausübung ihres Dienstes behindert oder die Erfüllung ihrer Aufgaben vereitelt, ist, wenn die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu S 15.000,-- zu bestrafen.

- 17 -

- (2) Wer die Verpflichtung nach § 7 Abs. 3 dieses Gesetzes, dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat auf Verlangen Auskunft nach dieser Bestimmung zu geben, nicht entspricht, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu S 15.000,-- zu bestrafen.
- (3) Die Vorschriften des Abs. 1 finden in den im § 8 Abs. 4 genannten Betrieben keine Anwendung.

§ 21. Ein Organ des Verkehrs-Arbeitsinspektorates, das während der Dauer seines Dienstverhältnisses (Ruhestandsverhältnisses) oder nach Auflösung des Dienstverhältnisses ein ihm bei Ausübung des Dienstes bekanntgewordenes oder als solches bezeichnetes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verletzt oder es zu seinem oder eines anderen Vorteil verwertet, wird nach den strafrechtlichen Bestimmungen verfolgt.

Schlußbestimmungen

§ 22. Die Genehmigung von Ausnahmen von den bestehenden Arbeitszeitvorschriften obliegt dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat.

Außerkräfttreten von Vorschriften

§ 23 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz 1952 in der Fassung der Bundesgesetze vom 13. März 1957, BGBl.Nr. 80, vom 30. Mai 1972, BGBl.Nr. 234, vom 19. März 1981,

- 18 -

BGBI.Nr. 174 und vom 8. November 1984, BGBI.Nr. 449
außer Kraft.

Vollziehung

§ 24 Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der
Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
betraut.

Erläuterungen

Zu § 1 Z 1 b):

Durch die Neufassung soll die Zuständigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates exakter definiert werden. Gewisse Probleme gibt es bei Anschlußbahnen, die zwar gemäß § 7 Eisenbahngesetz Eisenbahnen sind, deren Arbeitnehmer aber, insbesondere bei kleineren Anlagen, einerseits im Rahmen des Eisenbahnbetriebes, andererseits im Rahmen ihrer sonstigen beruflichen Tätigkeit beschäftigt werden.

Zum Eisenbahnbetrieb gehören u.a.: Bewegen des Eisenbahnfahrzeuges, Kuppeln, Sicherung stillstehender Fahrzeuge, Bedienen von Weichen usw., Erhalten der Eisenbahnanlagen.

Zur sonstigen beruflichen Tätigkeit gehören u.a.:

Entladen und Reinigen von Güterwagen, Erhaltung und Erneuerung von Anlagen im Gleisbereich, die jedoch keine Eisenbahnanlage gem. § 10 Eisenbahngesetz sind und für die von der Eisenbahnbehörde lediglich eine Bewilligung nach § 38 Eisenbahngesetz erteilt wurde.

Bei Seilbahnen, die gem. § 6 Eisenbahngesetz Eisenbahnen sind, besorgen Arbeitnehmer vielfach Tätigkeiten, die nicht unmittelbar dem Betrieb oder Verkehr der Seilbahn dienen. Z.B. Lawinen sprengen, Fahrten mit Oberschneefahrzeugen, Pistenpflege, Schneeerzeugung u.dgl. Diese Tätigkeiten sind aber auch nicht Gegenstand eines Gewerbes, wodurch sie nicht der allgemeinen Arbeitsinspektion unterliegen. Es erscheint erforderlich, die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer auch bei diesen Tätigkeiten durch das für diesen Arbeitnehmerkreis zuständige Verkehrs-Arbeitsinspektorat besorgen zu lassen, andernfalls ein arbeitsinspektionsfreier Raum entstünde.

- 2 -

Die Anführung der "Hilfseinrichtungen" in der bisherigen Fassung ist entbehrlich, weil kein Zweifel daran bestehen kann, daß der gesetzliche Arbeitnehmerschutz bei einem Betrieb nach § 18 Abs. 5 Eisenbahngesetz (Selbstbedienungsrecht der Eisenbahn) dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat obliegt. Die Frage, ob ein solcher Betrieb für den Bau, Betrieb und Verkehr der Eisenbahn erforderlich ist, soll aber nicht vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat geklärt werden müssen. Sollte ein solcher Betrieb nach Funktion oder Umfang das nach § 18 Abs. 5 Eisenbahngesetz eingeräumte Recht überschreiten, müßte er ohnehin als Gewerbebetrieb geführt werden, womit automatisch die Zuständigkeit der allgemeinen Arbeitsinspektion gegeben wäre.

Zu § 1 Z 1 c):

Die Anführung sonstiger Unternehmen erscheint in Hinblick auf die angelaufenen kundendienstlichen Aktivitäten der Bahn, wie rollende Landstraße, Huckepackverkehr, Kinowagen u.dgl. erforderlich.

Zu § 1 Z 2:

Die Trennung der Postbediensteten in solche, die der Privatwirtschaftsverwaltung und jene, die der Hoheitsverwaltung zuzurechnen sind, hat immer Schwierigkeiten bereitet. Angesichts der räumlichen Verflechtung dieser Gruppen und des im Verhältnis zum übrigen Postpersonal quantitativ unbedeutenden Anteils der nur in der Hoheitsverwaltung tätigen Bediensteten erscheint eine Unterteilung in Bedienstete, die dem Arbeitnehmerschutzgesetz und damit dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat und solche, die dem Bundesbedienstetenschutzgesetz und damit dem Arbeitsinspektorat unterfallen, nicht gerechtfertigt.

- 3 -

Durch die Fassung des lit. b) sollen auch Sozial- und Wohlfahrts-einrichtungen erfaßt werden, auch wenn sie nicht von der Post- und Telegraphenverwaltung selbst betrieben werden.

Zu § 1 Z 3:

Die Bediensteten der Radio Austria AG wurden seit jeher von der Verkehrs-Arbeitsinspektion betreut. Die ausdrückliche Anführung entspricht daher dem herrschenden Verwaltungsbrauch. Das gleiche gilt für die ÖFEG.

Zu § 1 Z 4:

Die Einbeziehung der Schiffahrtsunternehmen und Lehranstalten erscheint angesichts der in Österreich üblichen geringen Betriebsgröße solcher Unternehmen geboten. Die bisherige Trennung der mit dem Wasser im Zusammenhang stehenden Einrichtungen oder Anlagen von den an Land befindlichen, beeinträchtigt die Wirksamkeit der Arbeitsinspektion.

Die Anknüpfung an eine Bewilligung nach dem Schiffahrtsanlagen-gesetz in lit. c) dient der Objektivierung.

Zu § 1 Z 5:

Durch die nunmehrige Beschränkung der "der Luftfahrt dienenden Betriebe" auf Luftverkehrsunternehmen, Zivilflugplätze und Zivil-luftfahrerschulen sollen Zweifel über die Frage, welche Betriebe der Luftfahrt dienen, beseitigt werden. Durch den Entfall des letzten Halbsatzes wird sich die Zuständigkeit des Verkehrs-Arbeits-inspektorates auch auf nicht unmittelbar im Luftfahrtgelände befindliche Betriebsteile solcher Unternehmen erstrecken. Es wäre der

- 4 -

Effizienz des Arbeitnehmerschutzes abträglich, wenn ein und dieselben Bediensteten eines der Luftfahrt dienenden Betriebes nur hinsichtlich "jener Tätigkeiten, bei denen sie den auf Luftfahrtgeländen eigentümlichen Gefahren ausgesetzt sind" in die Zuständigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates fallen würden.

In lit. c) soll die Anknüpfung an eine Bewilligung nach dem Luftfahrtgesetz der Objektivierung dienen. Die Worte "in eigener Regie" ergeben in diesem Zusammenhang keinen Sinn mehr und sind entbehrlich.

Zu § 2:

Die Streichung des bisherigen Abs. 1 ist in Hinblick auf die Neufassung des § 1 Z 2, wonach bei der Post nicht mehr in Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung unterschieden wird, erforderlich.

Zu § 3 Abs. 2:

Diese Bestimmung ist dem § 2 Abs. 2 Arbeitsinspektionsgesetz nachgebildet. Sie stellt insofern keine Neuerung dar, als dieser Vorgang bereits weitgehend praktiziert wird.

Zu § 3 Abs. 4:

Diese Bestimmung ist dem § 2 Abs. 5 Arbeitsinspektionsgesetz nachgebildet und soll den Kontakt zwischen Arbeitgeber, Arbeitnehmervertretung und Verkehrs-Arbeitsinspektorat intensivieren.

- 5 -

Zu § 3 Abs. 5:

Die Bestimmung ist dem § 2 Abs. 4 Arbeitsinspektionsgesetz nachgebildet und geht von der Überlegung aus, daß die Probleme des Arbeitnehmerschutzes bei Verkehrsunternehmen vielfach andere sind, als bei Gewerbe und Industrie. Es ist daher notwendig, daß die Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes auch vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat wahrgenommen wird.

Zu § 3 Abs. 6:

Beim Verkehrs-Arbeitsinspektorat ist bereits seit Jahren ein ärztlicher Dienst eingerichtet. Die Neufassung des Gesetzes trägt lediglich dem bestehenden Zustand Rechnung.

Zu § 7 Abs. 1:

Die Bestimmung des Abs. 1 entspricht dem § 4 Abs. 1 Arbeitsinspektionsgesetz. Es soll damit klargestellt werden, daß auch die VerkehrsArbeitsinspektion berechtigt ist, erforderlichenfalls solche Maßnahmen durchzuführen, ohne sich der zuständigen Verwaltungsbehörde oder sonstiger Sachverständiger bedienen zu müssen.

Zu § 7 Abs. 2:

Die Entwicklung neuer Technologien und Arbeitsstoffe, deren Auswirkungen auf die Arbeitnehmer von vornherein oft gar nicht abschätzbar sind, macht es erforderlich, dem Arbeitsinspektorat eine Einschaumöglichkeit in diesbezügliche Unterlagen der Lieferfirmen zu eröffnen.

- 6 -

Zu § 7 Abs. 3:

Dieser Absatz ist dem § 4 Abs. 5 Arbeitsinspektionsgesetz nachgebildet und erscheint von wesentlicher Bedeutung. Die Notwendigkeit, Stoffzusammensetzungen von Erzeugerfirmen zu bekommen, ergibt sich relativ oft. Wenn in der Vergangenheit Erzeugerbetriebe diesem Verlangen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates nachgekommen sind, geschah dies immer auf freiwilliger Basis, mitunter nach längeren Bemühungen, jedenfalls aber ohne gesetzliche Grundlage. Diesem Mangel soll hiemit abgeholfen werden.

Zu § 8 Abs. 4:

Die bisherige Bestimmung, daß bei Feststellung von Übertretungen, nicht wie im Falle des § 9 die zuständige Verwaltungsbehörde einzuschalten ist, sondern lediglich "der dem Betrieb vorgesetzten Dienststelle Anzeige zu erstatten ist", widerspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der zu treffenden Maßnahmen. Eine Feststellung nach § 8, daß eine Verwaltungsübertretung begangen wurde oder noch immer wird, wiegt zweifelsohne schwerer, als das Erkennen einer Notwendigkeit gem. § 9. Im Falle des § 9 aber wird das offenbar schärfere Mittel, nämlich die Einschaltung der Behörde, statuiert, während es im Falle einer glatten Gesetzesübertretung, die im Normalfall ein Verwaltungsstrafverfahren zur Folge hätte, mit der Anzeige an die vorgesetzte Dienststelle, also wiederum nur an den Arbeitgeber selbst, sein Bewenden hätte. Es soll daher gerade im Falle der Verwaltungsübertretung die Behörde eingeschaltet werden.

- 7 -

Zu § 9 Abs. 3:

Die bisherige Gesetzesfassung sieht vor, daß über die Berufung gegen die Sofortverfügung eines Verkehrs-Arbeitsinspektors dessen eigene Dienststelle entscheidet. Aus rechtsstaatlichen Erwägungen erscheint hier die Übernahme einer dem § 57 AVG entsprechenden Regelung angezeigt. Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung ergibt sich aus Sinn und Zweck dieser "Gefahr in Verzug" Bestimmung, die erfahrungsgemäß relativ selten zur Anwendung gebracht werden muß.

Zu § 11 Abs. 1:

Unter "Sachen, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren" sind insbesondere Bauten, ortsfeste und bewegliche Einrichtungen, Fahrbetriebsmittel, Betriebsvorschriften, Arbeitszeitregelungen, organisatorische Maßnahmen etc. zu verstehen. Hiedurch werden Belange des Arbeitnehmerschutzes oft in wesentlichem Maß berührt, was eine Mitwirkung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates begründet.

Zu § 11 Abs. 3:

Die bisherige Fassung stellt nur auf "Teilnahme an mündlichen Verhandlungen" ab. Aus Rationalisierungsgründen macht aber die Behörde in hohem Ausmaß auch von der Möglichkeit gem. § 55 Abs. 1 AVG Gebrauch. Nimmt ein Verkehrs-Arbeitsinspektor einen solchen Augenschein zusammen mit anderen Sachverständigen oder allein vor, was insbesondere bei langen Anreisen aus ökonomischen Gründen geradezu geboten erscheint, kann er auf Grund der dzt. Bestimmungen keine

- 8 -

Kosten geltend machen. Diese Einschränkung trifft aber zufolge des Wortes "Amtshandlungen" in § 77 AVG auf andere Amtssachverständige nicht zu. Die Neufassung stellt daher den Verkehrs-Arbeitsinspektor in die Nähe des Amtssachverständigen und bringt dem Bund Einnahmen.

Zu § 12 Abs. 1:

Die Vereinfachung dieses Absatzes beruht auf der Überlegung, daß kein Unterschied in den Berufungsvoraussetzungen gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden erster und zweiter Instanz - soweit gegen letztere überhaupt ein ordentlicher Rechtsmittelzug gegeben ist - besteht.

Zu § 12 Abs. 2:

In Hinblick auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes Slg.Nr. 3216 (A), das der Arbeitsinspektion zufolge ihres Behördencharakters die Rechtspersönlichkeit und damit nach Art. 131 B-VG das Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof abspricht, fehlt dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat dzt. die Beschwerdelegitimation. Dieser Umstand hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat bereits zweimal an der Erfüllung seiner Aufgaben gehindert.

Es ist daher erforderlich, dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat ebenso wie der Arbeitsinspektion die gesetzliche Beschwerdelegitimation beim Verwaltungsgerichtshof einzuräumen.

Zu § 13 Abs. 1:

Bei Erlassung des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes im Jahre 1952 wurden die ÖBB noch in unmittelbarer Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes geführt. Der Generaldirektor der ÖBB war zugleich

- 9 -

Sektionschef der Eisenbahnbehörde. Seit der Bildung des Wirtschaftskörpers "Österreichische Bundesbahnen" durch das Bundesbahngesetz BGBl. 137/69 und der Gründung einer eigenen Sektion II in der Hoheitsverwaltung des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ist die Notwendigkeit von Verfahrenssonderbestimmungen gegenüber den ÖBB weggefallen.

Zu § 13 Abs. 2:

Das Mitspracherecht bei solchen Dienstvorschriften entspricht dem Anhörungsrecht des § 11.

Zu § 14 Abs. 2:

Die Neuaufnahme dieser Bestimmung erweist sich als erforderlich, weil Unfälle von Seeleuten, den Trägern der Sozialversicherung nicht zur Kenntnis gebracht werden, z.B. weil diese Seeleute meist nicht dem ASVG unterliegen, und die Unfallmeldungen daher auch an das VerkehrsArbeitsinspektorat gem. § 15 nicht weitergeleitet werden können. Die Kenntnis solcher Unfälle ist aber für das Verkehrs-Arbeitsinspektorat zur Veranlassung entsprechender Maßnahmen erforderlich.

Zu § 20 Abs. 1:

Es erscheint angebracht, den Strafraum für die Geldstrafe, der seit 32 Jahren nicht geändert wurde, zumindest auf das Niveau des Arbeitsinspektionsgesetzes anzuheben.

Zu § 20 Abs. 2:

Die Aufnahme des Abs. 2 wird wegen der in § 7 Abs. 3 statuierten Auskunftspflicht notwendig.

Entwurf
Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz

Bundesgesetz vom über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VerkArbIG 1985)

Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion

- § 1. Die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer (Lehrlinge) obliegt dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, im folgenden nur als "Verkehrs-Arbeitsinspektorat" bezeichnet:
- 1.a) bei den Eisenbahnunternehmen, die den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes, BGBl.Nr. 60/1957, unterliegen, einschließlich deren Kraftfahrbetrieben,
 - b) bei allen Tätigkeiten, die von Eisenbahnunternehmen selbst ausgeführt werden, soweit sie nicht Gegenstand eines Bergwerkes, eines gewerblichen oder eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes sind,
 - c) bei Schlaf- oder Speisewagenunternehmen, insoweit deren Tätigkeit bei oder in Zügen durchgeführt wird und bei sonstigen Unternehmen, insoweit deren Tätigkeit in Zügen durchgeführt wird;
2. bei der Post- und Telegraphenverwaltung und deren Kraftfahrbetrieben einschließlich der Neben- und Hilfsbetriebe ohne Rücksicht darauf, ob die Tätigkeit der Hoheits- oder der Privatwirtschaftsverwaltung zuzurechnen ist,
- a) bei allen Arbeiten, die von der Post- und Telegraphenverwaltung in eigener Regie ausgeführt werden und

VERKEHRS-ARBEITSINSPEKTIONSGESETZ

Bundesgesetz vom 20. Mai 1952, BGBl. Nr. 99, über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz — Verkehrs-ArbIG.), in der Fassung der Bundesgesetze vom 13. März 1957, BGBl. Nr. 80, vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 234, vom 19. März 1981, BGBl. Nr. 174, und vom 8. November 1984, BGBl. Nr. 449

Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion

- § 1. Die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Dienstnehmer (Lehrlinge) obliegt dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft¹⁾, Verkehrs-Arbeitsinspektorat:
1. a) bei den Eisenbahnunternehmen, die den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes, BGBl. Nr. 60/1957, unterliegen, einschließlich deren Kraftfahrbetrieben,
 - b) bei den für den Bau, Betrieb und Verkehr der Eisenbahnen erforderlichen Hilfseinrichtungen, wenn diese vom Eisenbahnunternehmen selbst betrieben werden, sowie bei allen Arbeiten, die dem Bau, Betrieb und Verkehr der Eisenbahnen dienen und von diesen Unternehmen selbst ausgeführt werden,
 - c) bei Schlaf- und Speisewagenunternehmen, insoweit deren Tätigkeit bei oder in Zügen durchgeführt wird;
2. bei der Post- und Telegraphenverwaltung und deren Kraftfahrbetrieben einschließlich der Nebenbetriebe und Hilfsbetriebe sowie bei allen Arbeiten, die von der Post- und Telegraphenverwaltung in eigener Regie ausgeführt werden;

- b) bei allen Betrieben, auch wenn sie nicht von der Post- und Telegrapherverwaltung in eigener Regie geführt werden, sich jedoch in deren Gebäuden oder auf deren Grundstücken befinden und für ihre oder ihrer Bediensteten Zwecke tätig sind;
3. bei der Radio Austria AG und den von dieser unterhaltenen Neben- und Hilfsbetrieben sowie bei der Österreichischen Fernmeldetechnischen Entwicklungs- und Förderungsgesellschaft (OFEG);
4. bei der Schifffahrt (Binnen- und Seeschifffahrt)
- a) bei allen Schifffahrtsunternehmen und von diesen in eigener Regie ausgeführten Arbeiten sowie bei allen Lehranstalten zur Ausbildung von Schiffsführern,
 - b) hinsichtlich aller Schiffe, schwimmenden Anlagen und Geräte sowie von dort ausgeführten Arbeiten, insbesondere Taucherarbeiten,
 - c) bei allen Betrieben, soweit von diesen Arbeitendurchgeführt oder Anlagen betrieben werden, die einer Bewilligung nach dem Schifffahrtsanlagengesetz bedürfen;
5. bei der Luftfahrt
- a) auf allen Luftfahrzeugen,
 - b) bei allen Luftverkehrsunternehmen, Zivilflugplätzen und Zivilluftfahrerschulen einschließlich von Hilfsbetrieben, insbesondere von Kraftfahrbetrieben und bei allen von diesen Betrieben in eigener Regie ausgeführten Arbeiten,

3.²) bei der Schifffahrt (Binnen- und Seeschifffahrt)

- a) hinsichtlich aller Schiffe, schwimmenden Anlagen und Geräte,
 - b) hinsichtlich der überwiegend der Binnenschifffahrt dienenden Anlagen, Einrichtungen und Hilfsbetriebe, ausgenommen Werften, die nicht nur für ein Schifffahrtsunternehmen arbeiten,
 - c) hinsichtlich der von Schifffahrtsunternehmen in eigener Regie ausgeführten Arbeiten, wenn diese Arbeiten nicht in Werften durchgeführt werden, die gemäß lit. b nicht in den Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion fallen;
4. bei der Luftfahrt
- a) auf allen Luftfahrzeugen,
 - b) in den der Luftfahrt dienenden Betrieben einschließlich von Hilfsbetrieben, insbesondere von Kraftfahrbetrieben, insoweit die Dienstnehmer dieser Betriebe bei Ausübung ihrer Tätigkeit den auf Luftfahrtgeländen eigentümlichen Gefahren unmittelbar ausgesetzt sind,
 - c) hinsichtlich der von Unternehmen, die der Luftfahrt dienen, auf Luftfahrtgeländen in eigener Regie ausgeführten Arbeiten.

c) hinsichtlich der von Unternehmen, die der Luftfahrt dienen, auf Luftfahrtgeländen ausgeführten Tätigkeiten, sofern hierfür eine Bewilligung gemäß dem Luftfahrtgesetz erforderlich ist;

§ 2. Betriebe, Anlagen und Verkehrsmittel der Gebietskörperschaften unterliegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, wenn die Voraussetzungen gemäß § 1 gegeben sind.

Aufgaben und Befugnisse des Verkehrs-Arbeitsinspektorates

§ 3.(1) Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat im Rahmen seines Wirkungskreises durch seine hiezu ermächtigten Organe (Verkehrs-Arbeitsinspektoren) die Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer erlassenen Vorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen, insbesondere soweit diese betreffen:

- a) den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer;
- b) die Verwendung der Arbeitnehmer, die Arbeitszeit, die Arbeitspausen, die Nachtruhe (Nachtarbeit), die Sonn- und Feiertagsruhe und den Urlaub;
- c) die Verwendung von jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmern;
- d) die Ausbildung der Lehrlinge und jugendlichen Arbeitnehmer;
- e) die Gehalts- und Lohnzahlung, die Arbeitsordnungen (Betriebsvereinbarungen) und Kollektivverträge.

(2) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren haben die Leiter

§ 2. (1) Auf die Dienststellen der Hoheitsverwaltung finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes keine Anwendung.

(2) Betriebe, Anlagen und Verkehrsmittel der Gebietskörperschaften unterliegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, wenn die Voraussetzungen gemäß § 1 gegeben sind.

Aufgaben und Befugnisse des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorates

Allgemeines

§ 3. (1) Das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft¹⁾, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, hat im Rahmen seines Wirkungskreises durch seine hiezu ermächtigten Organe (Verkehrs-Arbeitsinspektoren) die Einhaltung der zum Schutz der Dienstnehmer erlassenen Vorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen, insbesondere soweit diese betreffen:

- a) den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Dienstnehmer;
- b) die Verwendung der Dienstnehmer, die Arbeitszeit, die Arbeitspausen, die Nachtruhe (Nachtarbeit), die Sonn- und Feiertagsruhe und den Urlaub;
- c) die Verwendung von jugendlichen und weiblichen Dienstnehmern;
- d) die Ausbildung der Lehrlinge und jugendlichen Dienstnehmer;
- e) die Gehalts- und Lohnzahlung, die Arbeitsordnungen und Kollektivverträge.

(2) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren haben die Leiter der

der Betriebe (Dienststellen) bei Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber den Arbeitnehmern zu unterstützen. Sie haben die Leiter der Betriebe (Dienststellen) und die Arbeitnehmer bei sich bietender Gelegenheit über die Notwendigkeit und den Gebrauch von Schutzvorkehrungen und über die Bedeutung von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge, der Ergonomie und der Unfallverhütung im Betriebe zu belehren.

Wenn es die Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes in einem Betrieb erfordert, so kann das Verkehrs-Arbeitsinspektorat verlangen, daß es zu Sitzungen der Sicherheitsausschüsse oder des zentralen Sicherheitsausschusses gem. § 23 Arbeitnehmer schutzgesetz geladen wird.

- (3) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren sollen durch Vermittlung zwischen den Interessen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer das Vertrauen beider Teile gewinnen und bei Streitigkeiten im Betrieb zur Wiederherstellung des guten Einvernehmens beitragen. Sie haben sich bei ihrer Tätigkeit der Mitarbeit der Organe der im Betrieb errichteten Betriebsvertretungen zu bedienen. Die Betriebsvertretungen haben wahrgenommene Mängel hinsichtlich der Einhaltung von Vorschriften über den Arbeitnehmerschutz den Verkehrs-Arbeitsinspektorat zur Kenntnis zu bringen; erforderlichenfalls haben sie eine Revision des Betriebes zu beantragen.
- (4) Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat bei Durchführung seiner Aufgaben auf ständige Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Interessensvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Bedacht zu nehmen.

Betriebe (Dienststellen) bei Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber den Dienstnehmern zu unterstützen. Sie haben die Leiter der Betriebe (Dienststellen) und die Dienstnehmer bei sich bietender Gelegenheit über die Notwendigkeit und den Gebrauch von Schutzvorkehrungen und über die Bedeutung von Maßnahmen der Gesundheitspflege und der Unfallverhütung im Betriebe zu belehren.

(3) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren sollen durch Vermittlung zwischen den Interessen der Dienstgeber und der Dienstnehmer das Vertrauen beider Teile gewinnen und bei Streitigkeiten im Betriebe zur Wiederherstellung des guten Einvernehmens beitragen. Sie haben sich bei ihrer Tätigkeit der Mitarbeit der Organe der im Betrieb errichteten Betriebsvertretungen zu bedienen. Die Betriebsvertretungen haben wahrgenommene Mängel hinsichtlich der Einhaltung von Vorschriften über den Dienstnehmerschutz dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft¹⁾, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, zur Kenntnis zu bringen; erforderlichenfalls haben sie eine Revision des Betriebes zu beantragen.

(4) Das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft¹⁾, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, hat bei Durchführung seiner Aufgaben auf ständige Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer Bedacht zu nehmen.

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat in der Regel einmal jährlich in Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches Aussprachen mit den Interessensvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer abzuhalten.

(5) Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat im Rahmen seines Wirkungskreises auf die Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes zu achten und nötigenfalls hiefür notwendige Veranlassungen zu treffen. Zu diesem Zweck hat es auch die Durchführung einschlägiger Untersuchungen durch hiefür geeignete Personen oder Einrichtungen zu veranlassen oder zu unterstützen.

(6) Zur Wahrnehmung der Aufgaben, welche das Verkehrs-Arbeitsinspektorat auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin, der Arbeitshygiene, der Arbeitsphysiologie und der Verhütung von Berufskrankheiten zu erfüllen hat, ist beim Verkehrs-Arbeitsinspektorat ein ärztlicher Dienst einzurichten.

§ 4. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat darf, soweit in anderen Gesetzen nicht anderes angeordnet wird, mit Aufgaben, die seinen Wirkungskreis fremd sind, nicht betraut werden.

Besichtigung von Anlagen

§ 5. (1) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren sind befugt, die Betriebsräume, Arbeitsstellen und Aufenthaltsräume der Arbeitnehmer sowie die vom Betriebsinhaber den Bediensteten beigestellten Wohnräume, Unterkünfte und Anlagen von Wohlfahrtseinrichtungen jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

§ 4. Das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, darf mit Aufgaben, die seinem Wirkungskreis fremd sind, nicht betraut werden.

Besichtigung von Anlagen

§ 5. (1) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren sind befugt, die Betriebsräume, Betriebsstätten und Aufenthaltsräume der Dienstnehmer sowie die vom Betriebsinhaber den Bediensteten beigestellten Wohnräume, Unterkünfte und Anlagen von Wohlfahrtseinrichtungen jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

- (2) Bei einer Besichtigung hat der Verkehrs-Arbeitsinspektor den Leiter des Betriebes (der Dienststelle) oder dessen Beauftragten von seiner Anwesenheit in Kenntnis zu setzen und sich auf Verlangen durch einen vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (3) Dem Leiter des Betriebes (der Dienststelle) steht es frei, den Verkehrs-Arbeitsinspektor bei der Besichtigung zu begleiten. Auf Verlangen des Verkehrs-Arbeitsinspektors ist er hierzu verpflichtet.
- (4) Eine Verständigung des Leiters des Betriebes (der Dienststelle) oder seines Beauftragten kann unterbleiben, wenn eine solche Verständigung nach Ansicht des Verkehrs-Arbeitsinspektors die Wirksamkeit der Kontrolle beeinträchtigen könnte.
- (5) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren haben den Besichtigungen die Organe der Betriebsvertretung beizuziehen.

Einvernahme von Personen und Einsicht in Urkunden

- § 6. (1) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren sind befugt, den Leiter des Betriebes (der Dienststelle) und die im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer über alle Umstände einzunehmen, die ihren Wirkungsbereich berühren, beziehungsweise darüber schriftliche Auskünfte zu verlangen. Die Einvernahmen haben tunlichst ohne Störung des Betriebes zu erfolgen.

(2) Bei einer Besichtigung hat der Verkehrs-Arbeitsinspektor den Leiter des Betriebes (der Dienststelle) oder seinen Beauftragten von seiner Anwesenheit in Kenntnis zu setzen und sich auf Verlangen durch einen vom Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

(3) Dem Leiter des Betriebes (der Dienststelle) steht es frei, den Verkehrs-Arbeitsinspektor bei der Besichtigung zu begleiten. Auf Verlangen des Verkehrs-Arbeitsinspektors ist er hierzu verpflichtet.

(4) Eine Verständigung des Leiters des Betriebes (der Dienststelle) oder seines Beauftragten kann unterbleiben, wenn eine solche Verständigung nach Ansicht des Verkehrs-Arbeitsinspektors die Wirksamkeit der Kontrolle beeinträchtigen könnte.

(5) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren haben den Besichtigungen die Organe der Betriebsvertretung beizuziehen.

Einvernahme von Personen und Einsicht in Urkunden

§ 5. (1) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren sind befugt, den Leiter des Betriebes (der Dienststelle) und die im Betriebe beschäftigten Dienstnehmer über alle Umstände einzunehmen, die ihren Wirkungsbereich berühren, beziehungsweise darüber schriftliche Auskünfte zu verlangen. Die Einvernahmen haben tunlichst ohne Störung des Betriebes zu erfolgen.

- (2) Der Leiter des Betriebes (der Dienststelle) ist verpflichtet, den Verkehrs-Arbeitsinspektoren auf Verlangen alle Urkunden, die sich auf die Betriebsanlagen und Betriebsmittel sowie auf die in § 5 Abs. 1 erwähnten Räume und Einrichtungen beziehen, samt den dazugehörigen Plänen, Zeichnungen, Betriebsvorschriften und dergleichen zur Einsicht vorzulegen. Dies gilt auch hinsichtlich der Arbeitnehmerverzeichnisse, der Arbeitsordnungen, der Kollektiv- und Einzelverträge, der Lehrverträge und der Lohn(Gehalts)- und Urlaubslisten sowie der Unterlagen über Arbeitsstoffe und Arbeitsverfahren.

Durchführung von Untersuchungen

- § 7 (1) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren sind zur Beurteilung der Notwendigkeit und der Wirksamkeit von Vorkehrungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer berechtigt, die hiezu erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen. Es sind dies vor allem die Durchführung von Messungen und Untersuchungen an den Arbeitsplätzen oder an sonstigen Stellen im Bereich des Betriebes oder der auswärtigen Arbeitsstellen.
- (2) Wenn nach Ansicht des Verkehrs-Arbeitsinspektors die Verwendung eines Arbeitsstoffes oder Arbeitsmittels die Arbeitnehmer gefährdet, ist er berechtigt, eine Probe im unbedingt erforderlichen Ausmaße zu entnehmen und deren fachliche Untersuchung durch eine hiezu befugte Anstalt zu veran-

- (2) Der Leiter des Betriebes (der Dienststelle) ist verpflichtet, den Verkehrs-Arbeitsinspektoren auf Verlangen alle Urkunden, die sich auf die Betriebsanlagen und Betriebsmittel sowie auf die in § 5 Abs. 1 erwähnten Räume und Einrichtungen beziehen, samt den dazugehörigen Plänen, Zeichnungen, Betriebsvorschriften und dergleichen zur Einsicht vorzulegen. Dies gilt auch hinsichtlich der Dienstnehmerverzeichnisse, der Arbeitsordnungen, der Kollektiv- und Einzelverträge, der Lehrverträge und der Lohn(Gehalts)- und Urlaubslisten.

Entnahme von Proben

- § 7. Wenn nach Ansicht des Verkehrs-Arbeitsinspektors die Verwendung eines Arbeitsstoffes oder Arbeitsmittels die Dienstnehmer gefährdet, ist er berechtigt, eine Probe im unbedingt erforderlichen Ausmaße zu entnehmen und deren fachliche Untersuchung durch eine hiezu befugte Anstalt zu veranlassen. Wenn nach Ansicht des Verkehrs-Arbeitsinspektors für die Dienstnehmer bereitgestelltes Trinkwasser oder im Betrieb an die Dienstnehmer verabreichte Lebensmittel die Gesundheit gefährden, hat er der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten.

lassen. Wenn nach Ansicht des Verkehrs-Arbeitsinspektors für die Arbeitnehmer bereitgestelltes Trinkwasser oder im Betrieb an die Arbeitnehmer verabreichte Lebensmittel die Gesundheit gefährden, hat er der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten.

- (3) Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ist, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendig ist, berechtigt, von den Erzeugern oder Vertreibern von Arbeitsstoffen oder sonstigen Stoffen, die bei Arbeitsvorgängen verwendet oder angewendet werden, Auskunft über die Zusammensetzung dieser Stoffe zu verlangen. Erzeuger und Vertreter sowie deren Beauftragte sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu erteilen.

Feststellung und Anzeige von Übertretungen

- § 8. (1) Stellt ein Verkehrs-Arbeitsinspektor eine Übertretung einer Vorschrift zum Schutz der Arbeitnehmer fest, so hat er dem Leiter des Betriebes (der Dienststelle) den Auftrag zu erteilen, unverzüglich den den geltenden Vorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen. Wenn diesem Auftrag nicht entsprochen wird, hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat die Anzeige an die zuständige Verwaltungsbehörde zu erstatten, falls die Anzeige nicht bereits anlässlich der Feststellung der Übertretung erstattet wurde.

Feststellung und Anzeige von Übertretungen

- § 8. (1) Stellt ein Verkehrs-Arbeitsinspektor eine Übertretung einer Vorschrift zum Schutze der Dienstnehmer fest, so hat er dem Leiter des Betriebes (der Dienststelle) den Auftrag zu erteilen, unverzüglich den den geltenden Vorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen. Wenn diesem Auftrage nicht entsprochen wird, hat das Bundesministerium für Verkehr- und Elektrizitätswirtschaft¹⁾, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, die Anzeige an die zuständige Verwaltungsbehörde zu erstatten, falls die Anzeige nicht bereits anlässlich der Feststellung der Übertretung erstattet wurde.

- 9 -

- (2) Mit der Anzeige kann auch ein Antrag hinsichtlich des Strafausmaßes gestellt werden.
- (3) Die zuständige Verwaltungsbehörde hat nach Einlangen der Anzeige ohne Verzug, auf jeden Fall jedoch vor Ablauf von 14 Tagen, das Strafverfahren einzuleiten; gelangt die Verwaltungsbehörde im Zuge des Ermittlungsverfahrens zu der Ansicht, daß das Strafverfahren einzustellen oder eine niedrigere Strafe, als vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat beantragt wurde, zu verhängen ist, so hat sie vor Einstellung des Strafverfahrens beziehungsweise vor Fällung des Erkenntnisses dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Ausfertigung des erlassenen Bescheides ist dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat zuzustellen.
- (4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung auf Betriebe des Bundes, der Bundesländer (Stadt Wien), der Bezirke und Gemeinden. Wird in solchen Betrieben eine Übertretung einer Vorschrift zum Schutz der Arbeitnehmer festgestellt, so hat die zuständige Verwaltungsbehörde nach Einlangen des Antrages des Verkehrs-Arbeitsinspektorates ohne Verzug, auf jeden Fall vor Ablauf von 14 Tagen, das Ermittlungsverfahren einzuleiten und beschleunigt abzuschließen.

Anträge und Verfügungen

- § 9. (1) Wenn das Verkehrs-Arbeitsinspektorat der Ansicht ist, daß in einem Betrieb Vorkehrungen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit

(2) Mit der Anzeige kann auch ein Antrag hinsichtlich des Strafausmaßes gestellt werden.

(3) Die zuständige Verwaltungsbehörde hat nach Einlangen der Anzeige ohne Verzug, auf jeden Fall jedoch vor Ablauf von 14 Tagen, das Strafverfahren einzuleiten; gelangt die Verwaltungsbehörde im Zuge des Ermittlungsverfahrens zu der Ansicht, daß das Strafverfahren einzustellen ist oder eine niedrigere Strafe, als vom Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Verkehrs-Arbeitsinspektorat, beantragt wurde, zu verhängen ist, so hat sie vor Einstellung des Strafverfahrens beziehungsweise vor Fällung des Erkenntnisses dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Ausfertigung des erlassenen Bescheides ist dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, zuzustellen.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 1 zweiter Satz und der Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung auf Betriebe des Bundes, der Bundesländer (Stadt Wien), der Bezirke und Gemeinden. Wird in solchen Betrieben eine Übertretung einer Vorschrift zum Schutze der Dienstnehmer festgestellt, so hat das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, der dem Betriebe vorgesetzten Dienststelle Anzeige zu erstatten.

Anträge und Verfügungen

- § 9. (1) Wenn das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, der Ansicht ist, daß in einem Betrieb Vorkehrungen zum Schutze des Lebens,

der Arbeitnehmer erforderlich sind, so hat es, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine entsprechende behördliche Verfügung gegeben sind, bei der zuständigen Verwaltungsbehörde die Erlassung einer solchen Verfügung zu beantragen, es sei denn, daß der Betriebsinhaber (Leiter der Dienststelle) der Aufforderung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates Abhilfe zu schaffen, entspricht.

- (2) Die Verwaltungsbehörde hat nach Einlangen des Antrages des Verkehrs-Arbeitsinspektorates ohne Verzug, auf jeden Fall jedoch vor Ablauf von 14 Tagen, das Ermittlungsverfahren einzuleiten und beschleunigt abzuschließen.
- (3) Wenn ein Verkehrs-Arbeitsinspektor anlässlich einer Besichtigung (§ 5) findet, daß der Schutz der Arbeitnehmer sofortige Maßnahmen erfordert, so hat er die erforderlichen Verfügungen schriftlich selbst zu treffen; eine Abschrift der Verfügung ist der Verwaltungsbehörde und der Betriebsvertretung zuzustellen. Diesen Verfügungen kommt die gleiche Wirkung zu wie den von der an sich zuständigen Verwaltungsbehörde (Abs. 1) erlassenen Bescheiden. Gegen eine solche Verfügung kann binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden, die beim Verkehrs-Arbeitsinspektorat einzubringen ist. Der Vorstellung kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat binnen zwei Wochen entweder die Verfügung aufzuheben oder die Vorstellung an die zuständige Behörde weiterzuleiten, die binnen zwei Wochen nach ihrem Einlangen das Ermittlungsverfahren einzuleiten hat.

der Gesundheit oder der Sittlichkeit der Dienstnehmer erforderlich sind, so hat es, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine entsprechende behördliche Verfügung gegeben sind, bei der zuständigen Verwaltungsbehörde die Erlassung einer solchen Verfügung zu beantragen, es sei denn, daß der Betriebsinhaber (Leiter der Dienststelle) der Aufforderung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, Abhilfe zu schaffen, entspricht.

(2) Die Verwaltungsbehörde hat nach Einlangen des Antrages des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, ohne Verzug, auf jeden Fall jedoch vor Ablauf von 14 Tagen, das Ermittlungsverfahren einzuleiten und beschleunigt abzuschließen.

(3) Wenn ein Verkehrs-Arbeitsinspektor anlässlich einer Besichtigung (§ 5) findet, daß der Schutz der Dienstnehmer sofortige Maßnahmen erfordert, so hat er die erforderlichen Verfügungen schriftlich selbst zu treffen; eine Abschrift der Verfügung ist der Verwaltungsbehörde und der Betriebsvertretung zuzustellen. Diesen Verfügungen kommt die gleiche Wirkung zu wie den von der an sich zuständigen Verwaltungsbehörde (Abs. 1) erlassenen Bescheiden. Die Berufung gegen eine solche Verfügung ist beim Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, einzubringen.

Zuziehung von Sachverständigen

- § 10. Wenn nach Ansicht eines Verkehrs-Arbeitsinspektors die Gesundheit der Arbeitnehmer eines Betriebes durch die Art ihrer Verwendung, durch ein Betriebsverfahren oder durch eine Betriebseinrichtung gefährdet erscheint, hat die zuständige Verwaltungsbehörde auf Antrag des Verkehrs-Arbeitsinspektorates den erforderlichen Untersuchungen besondere Sachverständige beizuziehen. In Fällen, die keinen Aufschub gestatten, sind die Verkehrs-Arbeitsinspektoren unter gleichzeitiger Verständigung der zuständigen Verwaltungsbehörden berechtigt, Sachverständige beizuziehen.

Anhörung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates

- § 11. (1) Die Verwaltungsbehörden haben in Sachen, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren, dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat vor Erlassung des Bescheides Gelegenheit zur Äußerung und Antragstellung zu geben. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ist berechtigt, an dem Ermittlungsverfahren teilzunehmen; es ist zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung, die in dem Ermittlungsverfahren stattfindet, zu laden. Hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat an der Verhandlung nicht teilgenommen, so sind ihm die Verhandlungsakten auf Verlangen, das binnen zwei Wochen nach dem Verhandlungstage gestellt werden kann, vor Erlassung des Bescheides zur Stellungnahme zu übermitteln. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat seine Stellungnahme ohne Verzug, auf jeden Fall jedoch vor Ablauf von zwei Wochen, unter Rückstellung der Verhandlungsakten abzugeben.

Zuziehung von Sachverständigen

- § 10. Wenn nach Ansicht eines Verkehrs-Arbeitsinspektors die Gesundheit der Dienstnehmer eines Betriebes durch die Art ihrer Verwendung, durch ein Betriebsverfahren oder durch eine Betriebseinrichtung gefährdet erscheint, hat die zuständige Verwaltungsbehörde auf Antrag des Verkehrs-Arbeitsinspektors den erforderlichen Untersuchungen besondere Sachverständige beizuziehen. In Fällen, die keinen Aufschub gestatten, sind die Verkehrs-Arbeitsinspektoren unter gleichzeitiger Verständigung der zuständigen Verwaltungsbehörden berechtigt, Sachverständige beizuziehen.

Anhörung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat

- § 11. (1) Die Verwaltungsbehörden haben in Sachen, die den Schutz der Dienstnehmer berühren, dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, vor Erlassung eines Bescheides Gelegenheit zur Äußerung und Antragstellung zu geben. Das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, ist berechtigt, an dem Ermittlungsverfahren teilzunehmen; es ist zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung, die in dem Ermittlungsverfahren stattfindet, zu laden. Hat das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, an der Verhandlung nicht teilgenommen, so sind ihm die Verhandlungsakten auf Verlangen, das binnen zwei Wochen nach dem Verhandlungstage gestellt werden kann, vor Erlassung des Bescheides zur Stellungnahme zu übermitteln. Das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, hat seine Stellungnahme ohne Verzug, auf jeden Fall jedoch vor Ablauf von zwei Wochen, unter Rückstellung der Verhandlungsakten abzugeben.

- (2) Wird den Vorschriften des Abs. 1 im Verfahren erster Instanz nicht entsprochen, so hat im Falle der Berufung die Berufungsbehörde vor Erlassung ihres Bescheides die Äußerung und Antragstellung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates einzuholen.
- (3) Für die Kosten, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat durch die Teilnahme an Ermittlungsverfahren außerhalb des Dienstsitzes erwachsen, sind von den die Amtshandlung führenden Verwaltungsbehörden Kommissionsgebühren gem. § 77 (5) AVG einzuheben.

Berufung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates

- § 12. (1) In den Fällen der §§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1 steht dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat, sofern eine Berufung nicht ausgeschlossen ist, gegen Bescheide der zuständigen Verwaltungsbehörden die Berufung zu, wenn der Bescheid dem vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat gestellten Antrag oder der abgegebenen Stellungnahme nicht entspricht. Dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat steht in den Fällen des § 11 Abs. 1 die Berufung auch dann zu, wenn ihm vor Erlassung des Bescheides nicht Gelegenheit zur Äußerung und Antragstellung gegeben wurde.
- (2) Gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden, die in letzter Instanz ergangen sind, ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat berechtigt, wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(2) Wird den Vorschriften des Abs. 1 im Verfahren erster Instanz nicht entsprochen, so hat im Falle der Berufung die Berufungsbehörde vor Erlassung ihres Bescheides die Äußerung und Antragstellung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, einzuholen.

(3) Die Kosten, die dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, durch die Entsendung von Amtsorganen zu den mündlichen Verhandlungen gemäß Abs. 1 erwachsen, sind von den die Amtshandlung führenden Verwaltungsbehörden als Barauslagen im Sinne der §§ 76 Abs. 1 und 77 Abs. 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172/1950, zu behandeln.

Berufung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat

§ 12. In den Fällen der §§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1 steht dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, sofern eine Berufung nicht ausgeschlossen ist, gegen den Bescheid der zuständigen Verwaltungsbehörde 1. Instanz die Berufung zu, wenn der Bescheid dem vom Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, gestellten Antrag oder der abgegebenen Stellungnahme nicht entspricht; unter den gleichen Voraussetzungen steht dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, das Recht der Berufung auch gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden 2. Instanz zu. Dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, steht in den Fällen des § 11 Abs. 1 die Berufung auch dann zu, wenn ihm vor Erlassung des Bescheides nicht Gelegenheit zur Äußerung und Antragstellung gegeben wurde.

Verfahrens-sonderbestimmungen

- § 13. (1) Das Verfahren des Verkehrs-Arbeitsinspektorates hinsichtlich der Post- und Telegraphenverwaltung richtet sich nach den geltenden Dienstvorschriften. Die Vorschrift des § 9 Abs. 3 erster Satz findet Anwendung.
- (2) Bei der Erlassung oder Änderung von Dienstvorschriften, die den Arbeitnehmerschutz berühren, ist dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat Gelegenheit zur Äußerung und Antragstellung zu geben.

Rechtshilfe

- § 14. (1) Alle Behörden und die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben das Verkehrs-Arbeitsinspektorat bei Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, alle Anfragen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates unverzüglich zu beantworten.
- (2) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, das Verkehrs-Arbeitsinspektorat von Neuerrichtungen von Betrieben, auf die dieses Bundesgesetz Anwendung findet, und von jenen Veränderungen in solchen Betrieben, die für den Arbeitnehmerschutz von Bedeutung sind, zu verständigen.
- (3) Die zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit berufenen Behörden sind verpflichtet, jeden ihnen zur Kenntnis gelangten schweren oder tödlichen Arbeitsunfall in Betrieben, auf die dieses Bundesgesetz Anwendung findet, dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat unverzüglich anzuzeigen.

Verfahrens-sonderbestimmungen

- § 13. Das Verfahren des Bundesministeriums für Verkehr- und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, hinsichtlich der Österreichischen Bundesbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung richtet sich nach den bestehenden Dienstvorschriften. Die Vorschrift des § 9 Abs. 3 erster Satz findet Anwendung.

Rechtshilfe

- § 14. (1) Alle Behörden und die gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer haben das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, bei Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, alle Anfragen des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, unverzüglich zu erledigen.
- (2) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, von Neuerrichtungen von Betrieben, auf die dieses Bundesgesetz Anwendung findet, und von jenen Veränderungen in solchen Betrieben, die für den Dienstnehmerschutz von Bedeutung sind, zu verständigen.
- (3) Die zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit berufenen Behörden sind verpflichtet, jeden ihnen zur Kenntnis gelangten schweren oder tödlichen Arbeitsunfall in Betrieben, auf die dieses Bundesgesetz Anwendung findet, dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, unverzüglich anzuzeigen.

- (4) Die Kapitäne von Seeschiffen sind verpflichtet, alle schweren oder tödlichen Arbeitsunfälle auf Schiffen, auf die dieses Bundesgesetz Anwendung findet, dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat unverzüglich anzuzeigen.

Zusammenarbeit mit den Trägern der Sozialversicherung

- § 15. (1) Die Träger der Sozialversicherung haben das Verkehrs-Arbeitsinspektorat bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Die Träger der Unfallversicherung sind verpflichtet, das Verkehrs-Arbeitsinspektorat von Unfällen größeren Ausmaßes unverzüglich zu benachrichtigen und ihm Einsicht in die Anzeigen, Krankengeschichten und andere Unterlagen zu gewähren. Die Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, das Verkehrs-Arbeitsinspektorat von den Untersuchungen, die sie über Berufserkrankungen anstellen, zu verständigen.
- (3) Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat in Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes, insbesondere der Unfallverhütung, auf ständige Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Trägern der Sozialversicherung Bedacht zu nehmen.
- (4) An Betriebsbesichtigungen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates haben sich die Träger der Sozialversicherung auf Verlangen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates nach Tunlichkeit durch Entsendung von fachkundigen Organen zu beteiligen. Die Kosten, die aus der Teilnahme an solchen Betriebsbesichtigungen erwachsen, sind von den Trägern der Sozialversicherung zu tragen.

Zusammenarbeit mit den Trägern der Sozialversicherung

- § 15. (1) Die Träger der Sozialversicherung haben das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Die Träger der Unfallversicherung sind verpflichtet, das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, von Unfällen größeren Ausmaßes unverzüglich zu benachrichtigen und ihm Einsicht in die Anzeigen, Krankengeschichten und andere Unterlagen zu gewähren. Die Krankenkassen sind verpflichtet, das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, von den Ergebnissen der Untersuchungen, die sie über Berufserkrankungen anstellen, zu verständigen.
- (3) Das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, hat in Angelegenheiten des Dienstnehmerschutzes, insbesondere der Unfallverhütung, auf ständige Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Trägern der Sozialversicherung Bedacht zu nehmen.
- (4) An Betriebsbesichtigungen des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorates, haben sich die Träger der Sozialversicherung auf Verlangen des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorates, nach Tunlichkeit durch Entsendung von fachkundigen Organen zu beteiligen. Die Kosten, die aus der Teilnahme an solchen Betriebsbesichtigungen erwachsen, sind von den Trägern der Sozialversicherung zu tragen.

(5) Die Träger der Sozialversicherung können beim Verkehrs-Arbeitsinspektorat die Vornahme von Betriebsbesichtigungen beantragen, wenn nach ihrer Ansicht in einem Betrieb Maßnahmen im Interesse eines wirksamen Gesundheitsschutzes oder der Unfallverhütung erforderlich erscheinen. Zu solchen Betriebsbesichtigungen hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat Organe des antragstellenden Trägers der Sozialversicherung beizuziehen. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des Antrages des Sozialversicherungsträgers den Zeitpunkt der Betriebsbesichtigung festzulegen.

§ 16. Organe von Trägern der Sozialversicherung, die an Betriebsbesichtigungen (§ 15 Abs. 4 und 5) teilnehmen, unterliegen der den Verkehrs-Arbeitsinspektoren auferlegten Verschwiegenheitspflicht (§ 18). Die Strafbestimmungen des § 21 gelten sinngemäß.

Berichte

§ 17. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat den Nationalrat alle zwei Jahre einen Bericht über die Tätigkeit und die Wahrnehmungen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes vorzulegen.

Besondere Pflichten der Verkehrs-Arbeitsinspektoren

§ 18. (1) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren sind verpflichtet, über alle ihnen bei Ausübung ihres

(5) Die Träger der Sozialversicherung können beim Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, die Vornahme von Betriebsbesichtigungen beantragen, wenn nach ihrer Ansicht in einem Betrieb Maßnahmen im Interesse eines wirksamen Gesundheitsschutzes oder der Unfallverhütung erforderlich erscheinen. Zu solchen Betriebsbesichtigungen hat das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, Organe des antragstellenden Trägers der Sozialversicherung beizuziehen. Das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des Antrages des Sozialversicherungsträgers den Zeitpunkt der Betriebsbesichtigung festzulegen.

§ 16. Organe von Trägern der Sozialversicherung, die an Betriebsbesichtigungen (§ 15 Abs. 4 und 5) teilnehmen, unterliegen der den Verkehrs-Arbeitsinspektoren auferlegten Verschwiegenheitspflicht (§ 18). Die Strafbestimmungen des § 21 gelten sinngemäß.

Berichte

§ 17. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat dem Nationalrat alle zwei Jahre einen Bericht über die Tätigkeit und die Wahrnehmungen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes vorzulegen.

Besondere Pflichten der Verkehrs-Arbeitsinspektoren

§ 18. (1) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren sind verpflichtet, über alle ihnen bei Ausübung ihres Dienstes bekanntgewordenen

Dienstes bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die ihnen als geheim bezeichneten Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten der Betriebe, strengste Verschwiegenheit zu beobachten. An diese Verschwiegenheitspflicht, deren Erfüllung die Verkehrs-Arbeitsinspektoren zu geloben haben, sind sie auch im Verhältnis außer Dienst, im Ruhestand sowie nach Auflösung des Dienstverhältnisses gebunden.

- (2) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren haben die Quelle jeder Beschwerde über bestehende Mängel oder über eine Verletzung der gesetzlichen Vorschriften als unbedingt vertraulich zu behandeln und dürfen weder dem Leiter des Betriebes (der Dienststelle) noch seinem Beauftragten andeuten, daß eine Besichtigung durch eine Beschwerde veranlaßt worden ist.

- § 19. Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren dürfen ein Unternehmen, das der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegt, weder auf eigene noch auf fremde Rechnung betreiben noch an einem solchen Unternehmen beteiligt sein.

Strafbestimmungen

- § 20. (1) Wer vorsätzlich die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates in der Ausübung ihres Dienstes behindert oder die Erfüllung ihrer Aufgaben vereitelt, ist, wenn die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu S 15.000,-- zu bestrafen.

Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die ihnen als geheim bezeichneten Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten der Betriebe, strengste Verschwiegenheit zu beobachten. An diese Verschwiegenheitspflicht, deren Erfüllung die Verkehrs-Arbeitsinspektoren zu geloben haben, sind sie auch im Verhältnis außer Dienst, im Ruhestand sowie nach Auflösung des Dienstverhältnisses gebunden.

- (2) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren haben die Quelle jeder Beschwerde über bestehende Mängel oder über eine Verletzung der gesetzlichen Vorschriften als unbedingt vertraulich zu behandeln und dürfen weder dem Leiter des Betriebes (der Dienststelle) noch seinem Beauftragten andeuten, daß eine Besichtigung durch eine Beschwerde veranlaßt worden ist.

§ 19. Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren dürfen ein Unternehmen, das der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegt, weder auf eigene noch auf fremde Rechnung betreiben noch an einem solchen Unternehmen beteiligt sein.

Strafbestimmungen

- § 20. (1) Wer vorsätzlich die Organe des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorates, in der Ausübung ihres Dienstes behindert oder die Erfüllung ihrer Aufgaben vereitelt, wird, wenn die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

- 17 -

- (2) Wer die Verpflichtung nach § 7 Abs. 3 dieses Gesetzes, dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat auf Verlangen Auskunft nach dieser Bestimmung zu geben, nicht entspricht, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu S 15.000,-- zu bestrafen.
- (3) Die Vorschriften des Abs. 1 finden in den im § 8 Abs. 4 genannten Betrieben keine Anwendung.

§ 21. Ein Organ des Verkehrs-Arbeitsinspektorates, das während der Dauer seines Dienstverhältnisses (Ruhestandsverhältnisses) oder nach Auflösung des Dienstverhältnisses ein ihm bei Ausübung des Dienstes bekanntgewordenes oder als solches bezeichnetes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verletzt oder es zu seinem oder eines anderen Vorteil verwertet, wird nach den strafrechtlichen Bestimmungen verfolgt.

Schlußbestimmungen

§ 22. Die Genehmigung von Ausnahmen von den bestehenden Arbeitszeitvorschriften obliegt dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat.

Außerkräfttreten von Vorschriften

§ 23 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz 1952 in der Fassung der Bundesgesetze vom 13. März 1957, BGBl.Nr. 80, vom 30. Mai 1972, BGBl.Nr. 234, vom 19. März 1981,

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden in den im § 8 Abs. 4 genannten Betrieben keine Anwendung.

§ 21. Ein Organ des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorates, das während der Dauer seines Dienstverhältnisses (Ruhestandsverhältnisses) oder nach Auflösung des Dienstverhältnisses ein ihm bei Ausübung des Dienstes bekanntgewordenes oder als solches bezeichnetes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verletzt oder es zu seinem oder eines anderen Vorteil verwertet, wird, wenn die Handlung nicht nach einem anderen Gesetz einer strengeren Bestrafung unterliegt, von den Gerichten wegen Vergehens mit Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Schlußbestimmungen

[§ 22 außer Kraft gesetzt gemäß BGBl. Nr. 234/1972.]

§ 23. (1) Die Genehmigung von Ausnahmen von den bestehenden Arbeitszeitvorschriften obliegt dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat.

(2) Soweit nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften den Berufsgenossenschaften das Recht der Bewilligung von Ausnahmen oder sonstige Befugnisse zustehen, gehen diese auf das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, über.

BGBI.Nr. 174 und vom 8. November 1984, BGBI.Nr. 449
außer Kraft.

Vollziehung

§ 24 Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der
Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
betraut.

Vollziehung

§ 24. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das
Bundesministerium für Verkehr- und Elektrizitätswirtschaft,
betraut.